

WTO-Workshop / Presseinformation Cancún

Bern, den 19. August 2003

Die Vorschläge der Schweiz zur Bekämpfung der Biopiraterie

1. Was sind genetische Ressourcen, was ist traditionelles Wissen?

Genetische Ressourcen umfassen das Erbmateriale von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen.

Traditionelles Wissen ist das Wissen von indigenen und lokalen Gemeinschaften in Entwicklungs- und Industrieländern, welches diese über Generationen geschaffen, verbessert und an die sich ändernden Bedürfnisse und Umwelteinflüsse angepasst haben.

Die weltweit vorhandene Vielfalt an Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen ist ein immenser Fundus an genetischen Ressourcen. Diese können wertvolles Ausgangsmaterial für die moderne Biotechnologie bilden und finden Anwendung in Gebieten wie der Pflanzenzucht, der Pharmakologie oder der Kosmetik. Auch traditionelles Wissen über genetische Ressourcen ist für die Forscher von Universitäten und privaten Unternehmen von Interesse. So können eine aus einer Pflanze gewonnene Substanz und das Wissen eines lokalen Heilers über die pharmazeutische Wirkung dieser Pflanze Ausgangspunkte in der Entwicklung eines neuen Medikamentes sein.

2. Was versteht man unter „access and benefit sharing“?

„Access and benefit sharing“, zu Deutsch „Zugang und Aufteilung der Vorteile“, umschreibt die verschiedenen Fragen, welche sich bei der Nutzung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Forschung und Industrie ergeben können.

Die Fortschritte, welche in der modernen Biotechnologie in den letzten Jahren erzielt wurden, ermöglichen die verstärkte Nutzung von genetischen Ressourcen und von traditionellem Wissen über diese Ressourcen in Forschung und Industrie. Dies wirft verschiedene Fragen auf, welche mit dem englischen Fachbegriff „access and benefit sharing“ zusammengefasst werden. Dabei geht es um Fragen in Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen und der Aufteilung der aus deren Nutzung entstehenden (wirtschaftlichen) Vorteile. Beispiele für solche Fragen sind die Folgenden: Erfordert die Nutzung einer Pflanze in der pharmazeutischen Forschung die Zustimmung des Herkunftslandes dieser Pflanze? Falls mit dem Verkauf des auf pflanzlichen Wirkstoffen basierenden Medikamentes, welche aus dieser Pflanze gewonnen wurden, ein Gewinn erzielt wird, muss dieser Gewinn aufgeteilt werden? Falls ja, mit wem und in welcher Form hat diese Gewinnaufteilung zu erfolgen? Findet der Forscher dank dem Wissen eines lokalen Heilers zu dieser Pflanze, so stellt sich die Frage, ob dieser Heiler über das Forschungsvorhaben zu informieren und ob dessen Zustimmung für die Verwendung des Wissens erforderlich ist. Steht dem Heiler oder der Gemeinschaft, in der er lebt, ein Anspruch auf Teilhabe am Gewinn, der aus dem Verkauf des Medikamentes entsteht, zu? Für diese und andere Fragen wird in diversen internationalen Organisationen nach Lösungen gesucht.

Internationale Regeln über „access and benefit sharing“ enthalten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD) von 1992 und die darauf basierenden freiwilligen Bonner Richtlinien von 2002. Letztere gehen zu einem wesentlichen Teil auf einen von der Schweiz eingebrachten Vorschlag für solche freiwilligen Richtlinien zurück. Weiter enthält das Abkommen über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen von 2001 Regeln über „access and benefit sharing“.

3. Was ist „Biopiraterie“?

Das Schlagwort „Biopiraterie“ umschreibt verschiedene Sachverhalte, welche bei der Aneignung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen oder deren kommerzieller Nutzung auftreten können.

In Zusammenhang mit Problemen, welche bei der Aneignung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen oder deren kommerzieller Nutzung auftreten, wird verschiedentlich von „Biopiraterie“ gesprochen, wobei die Bezeichnung für unterschiedliche Sachverhalte steht:

- für die Aneignung von genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen ohne Zustimmung des Herkunftslandes bzw. der indigenen Gemeinschaft, welche dieses Wissen geschaffen hat,
- für allfällige Gewinne, welche aus der kommerziellen Nutzung von genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen entstehen, und die nicht mit dem Herkunftsland bzw. der indigenen Gemeinschaft geteilt werden, sowie
- für Fälle, in denen traditionelles Wissen immaterialgüterrechtlich – meist durch Patente – geschützt wird, ohne dass der Inhaber dieser Immaterialgüterrechte selber innovativ tätig gewesen wäre. Dem Rechtsinhaber wird mit anderen Worten vorgeworfen, er habe lediglich traditionelles Wissen „abgekupfert“.

4. Welches sind die Resultate der WTO-Ministerkonferenz von Doha in Bezug auf biodiversitätsrelevante Themen?

Die Erklärung der WTO-Ministerkonferenz von Doha befasst sich in Paragraph 19 mit biodiversitätsrelevanten Themen. Der TRIPS-Rat wird darin u. a. beauftragt, das Verhältnis des WTO-TRIPS-Abkommens mit der Biodiversitätskonvention sowie den Schutz von traditionellem Wissen zu untersuchen.

Die von der 4. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Doha, Katar, im November 2001 verabschiedete Erklärung befasst sich in Paragraph 19 mit biodiversitätsrelevanten Themen. Dieser Paragraph lautet wie folgt: "We instruct the Council for TRIPS, in pursuing its work programme including under the review of Article 27.3(b), the review of the implementation of the TRIPS Agreement under Article 71.1 and the work foreseen pursuant to paragraph 12 of this Declaration, to examine, *inter alia*, the relationship between the TRIPS Agreement and the Convention on Biological Diversity, the protection of traditional knowledge and folklore, and other relevant new developments raised by Members pursuant to Article 71.1. In undertaking this work, the TRIPS Council shall be guided by the objectives and principles set out in Articles 7 and 8 of the TRIPS Agreement and shall take fully into account the development dimension".

Der Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum (TRIPS-Rat, in Englisch Council for TRIPS) wird in Paragraph 19 also u. a. beauftragt, das Verhältnis des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum der WTO (WTO-TRIPS-Abkommen) mit der Biodiversitätskonvention (CBD) sowie den Schutz von traditionellem Wissen zu untersuchen.

Der TRIPS-Rat hat die entsprechenden Arbeiten aufgenommen. Die Schweiz hat ihre Haltung zu den in Paragraph 19 der Doha-Ministererklärung erwähnten Themen in einer Eingabe für die Sitzung des TRIPS-Rates vom Juni 2003 dargelegt (vgl. dazu WTO-Dokument IP/C/W/400 vom 28. Mai 2003). Da aber die Diskussionen über den Zugang zu Medikamenten den TRIPS-Rat seit der WTO-Ministerkonferenz von Doha stark beanspruchten, konnten bis jetzt mit Bezug auf die in Paragraph 19 verlangten Abklärungen keine grossen Fortschritte erzielt werden.

Exkurs: Was ist Inhalt und Gegenstand der Überprüfung („review“) von Artikel 27.3(b) des WTO-TRIPS-Abkommens?

Artikel 27.3(b) des WTO-TRIPS-Abkommens regelt die Ausnahmemöglichkeiten vom Patentschutz u. a. im Bereich der Pflanzen und Tiere. Diese Bestimmung ist ab 1999 einer Überprüfung zu unterziehen. Die Schweiz hat, wie andere Mitgliedstaaten der WTO, in zwei Eingaben ihre Haltung zu dieser Überprüfung dargelegt.

Das TRIPS-Abkommen der WTO regelt in den Artikeln 27 bis 34 die Mindeststandards für den Patentschutz, welche die WTO-Mitgliedstaaten garantieren müssen. Artikel 27 regelt in einem ersten Paragraphen den patentfähigen Gegenstand. Die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 27 ermöglichen es den WTO-Mitgliedern, in ihrer nationalen Gesetzgebung gewisse Ausnahmen von der Patentierbarkeit vorzusehen. Diese Ausnahmemöglichkeit umfasst u. a. Pflanzen und Tiere, nicht aber Mikroorganismen. Artikel 27.3(b) TRIPS sieht dabei eine Überprüfung ("review") dieser Bestimmung bzw. der darin vorgesehenen optionalen Ausnahmen von der Patentierbarkeit vor. Diese Überprüfung soll vier Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens, also 1999, erfolgen. Die entsprechenden Arbeiten wurden mit der Sammlung von Informationen der Mitglieder (vorerst nur der industrialisierten Staaten) über die Umsetzung dieser Bestimmung in ihrer nationalen Gesetzgebung an die Hand genommen. Zahlreiche Mitglieder, darunter auch die Schweiz, haben zudem mit schriftlichen Eingaben ihre Meinung über den Inhalt und Umfang der in Artikel 27.3(b) TRIPS vorgesehenen Überprüfung kundgetan.

Die Schweiz hat ihre Haltung zur Überprüfung von Artikel 27.3(b) TRIPS und damit verwandten Themen in einer ersten Eingabe für die Sitzung des TRIPS-Rates vom Juni 2001 dargelegt (vgl. dazu WTO-Dokument IP/C/W/284 vom 15. Juni 2001). Diese wird ergänzt durch eine weitere Eingabe der Schweiz für die Sitzung des TRIPS-Rates vom Juni 2003, welche sich ebenfalls mit der Überprüfung von Artikel 27.3(b) TRIPS und den in Paragraph 19 der Doha-Ministererklärung erwähnten Themen befasst (vgl. dazu WTO-Dokument IP/C/W/400 vom 28. Mai 2003). Als konkrete und praktische Massnahme präsentiert die Schweiz zudem ihre Vorschläge betreffend Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und/oder traditionellem Wissen in Patentanmeldungen, welche sie im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Mai 2003 eingebracht hat (vgl. dazu nachstehend 5. und WIPO-Dokument PCT/R/WG/4/13).

5. Welchen Beitrag leistet die Schweiz bei der Suche nach Lösungen für die „access and benefit sharing“-Problematik und bei der Bekämpfung der „Biopiraterie“?

Zur Lösung der „access and benefit sharing“-Problematik und der Bekämpfung der „Biopiraterie“ hat die Schweiz zwei Vorschläge eingebracht:

- 1. Die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und von traditionellem Wissen in Patentanmeldungen.**
- 2. Die Schaffung einer internationalen Datenbank für traditionelles Wissen.**

Zur Lösung der „access and benefit sharing“-Problematik und der Bekämpfung der „Biopiraterie“ diskutieren verschiedene internationale Foren Massnahmen, darunter auch solche im Patentrecht. Die Schweiz hat sich aktiv an diesen Diskussionen beteiligt und konkrete Vorschläge unterbreitet.

Im Rahmen der WIPO hat die Schweiz im Mai 2003 Vorschläge eingereicht, welche vorsehen, dass in Patentanmeldungen die Quelle von genetischen Ressourcen und von traditionellem Wissen offen zu legen ist (vgl. dazu die Eingabe der Schweiz vom 5. Mai 2003, WIPO-Dokument PCT/R/WG/4/13). Dies soll es den Herkunftsländern von genetischen Ressourcen und indigenen Gemeinschaften erleichtern, die Nutzung ihrer Ressourcen und ihres Wissens nach zu verfolgen. Basiert beispielsweise ein neues Medikament auf einer Pflanze aus dem Amazonasgebiet und auf Wissen eines lokalen indianischen Heilers über diese Pflanze, so sind in der Patentanmeldung Brasilien als Quelle der Pflanze und die indianische Gemeinschaft als Quelle des traditionellen Wissens offen zu legen. Damit erhält Brasilien Kenntnis von der Verwendung einer Pflanze aus seinem Staatsgebiet und kann überprüfen, ob der Patentanmelder die brasilianische Gesetzgebung über den Zugang zu Pflanzen und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten hat. Dasselbe gilt für die indianische Gemeinschaft.

Im Rahmen der WTO und der WIPO hat die Schweiz zudem die Schaffung einer internationalen Datenbank für traditionelles Wissen vorgeschlagen. Diese internationale Datenbank würde auf elektronischen Weg lokale und nationale Datenbanken über traditionelles Wissen vernetzen und damit den Patentbehörden auf einfache und schnelle Weise Zugang zu diesem Wissen verschaffen. Dies würde den Patentbehörden die Suche nach vorhandenem traditionellem Wissen erheblich erleichtern. Dies kann von Bedeutung sein bei der Prüfung einer Patentanmeldung, insbesondere bei der Abklärung, ob die zum Patent angemeldete Erfindung die Voraussetzungen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit erfüllt. Mit der Realisierung der vorgeschlagenen internationalen Datenbank würde ein wichtiges Instrument zur Verhinderung der Biopiraterie geschaffen.

6. Wie geht es weiter?

Es steht zur Zeit noch nicht fest, in welchem Umfang biodiversitätsrelevante Themen Gegenstand der Diskussionen an der nächsten WTO-Ministerkonferenz in Cancún vom September 2003 sein werden. Es ist aber vorgesehen, diese Themen anlässlich der nächsten Sitzung des TRIPS-Rates vom November 2003 erneut zu diskutieren.

Die Schweiz wird sich weiterhin konstruktiv an den Diskussionen in der WTO über biodiversitätsrelevante Themen beteiligen. Mit ihren Vorschlägen für die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen sowie für die Schaffung einer internationalen Datenbank für traditionelles Wissen (vgl. dazu oben 5) leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag für diese Diskussionen. Mit diesen konkreten Vorschlägen unterstützt die Schweiz aktiv die Suche nach Lösungen für ein zentrales Anliegen der Entwicklungsländer in den internationalen Diskussionen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen sowie der Aufteilung der aus deren Nutzung entstehenden (geldwerten) Gewinne.

Für zusätzliche Informationen: <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j1101.htm> und <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j1100.htm>. Dort finden sich insbesondere die im Text erwähnten Eingaben der Schweiz sowie weitere Dokumente, auf die im Text verwiesen wird.

Kontaktperson: Felix Addor
Mitglied der Direktion
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Tel. 031/322 48 02
e-mail: felix.addor@ipi.ch